

# RS Vwgh 1991/3/22 86/18/0135

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1991

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

VwRallg;

## Rechtssatz

Von einem Sachschaden kann dann nicht gesprochen werden, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wieder hergestellt werden kann. Dies trifft daher in Ansehung von Fahrzeugen bei bloßer Beschmutzung, einer wegweisbaren Kontaktspur oder einem herausgerissenen Gummiwulst aus einer Stoßstange, falls der Gummi hiebei keine dauernde Beschädigung erlitten hat, zu (Hinweis E 31.10.1990, 90/02/0119).

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg Sachschaden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986180135.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>